

Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V
für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort)
nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) i.V.m. § 78f SGB VIII schließen die

- Kommunalen Landesverbände

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

als Verbände der Leistungsträger

und die

- Verbände der Träger der freien Jugendhilfe (frei-gemeinnützige Leistungserbringer):

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Caritas für das Erzbistum Hamburg e.V.
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene (privat-gewerbliche Leistungserbringer):

Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

als Verbände der Leistungserbringer

für die Einrichtungen der Kindertagesförderung nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V (Krippe, Kindergarten, Hort) folgenden Landesrahmenvertrag über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V:

Inhalt

| | |
|---------------|---|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 | Rechtliche Grundlagen und Gegenstand des Landesrahmenvertrags 3 |
| § 2 | Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung..... 3 |
| § 3 | Pädagogisches Personal und Leitung..... 3 |
| § 4 | Sach- und Bewirtschaftungskosten 4 |
| § 5 | Betriebsnotwendige Investitionen..... 5 |
| § 6 | Bestandschutzregelung 5 |
| § 7 | Vertragskommission 5 |
| § 8 | Laufzeit, Kündigung und Beendigung 6 |
| § 9 | Beitritt und Wirkung auf die kommunalen Satzungen und Richtlinien..... 6 |
| § 10 | Widerruf des Beitritts..... 7 |
| § 11 | Salvatorische Klausel..... 7 |
| § 12 | Inkrafttreten 7 |
| Anlage 1 | Muster-Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.... 9 |
| Anlage 2 | Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich des Leitungsanteils 9 |
| Anlage 3 | Pauschalen10 |
| Anlage 4 | Nachweisführung zu Krankentagen12 |
| Anlage 5 | Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten12 |
| Anlage 6a | Beitrittsformular Leistungserbringer13 |
| Anlage 6b | Beitrittsformular Leistungsträger14 |
| Anlage 7a | Widerruf Beitritt Leistungserbringer.....15 |
| Anlage 7b | Widerruf Beitritt Leistungsträger.....16 |
| Anlage 8a | Beitrittsregister Leistungserbringer.....17 |
| Anlage 8b | Beitrittsregister Leistungsträger.....18 |

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Qualität der pädagogischen Betreuung in Kindertageseinrichtungen von entscheidender Bedeutung für die individuelle Entwicklung und Bildung der betreuten Kinder ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen ein hoher Stellenwert zugeschrieben werden muss

und im Bestreben, die bestmöglichen Voraussetzungen für die Förderung und Bildung unserer jüngsten Mitglieder der Gesellschaft sicherzustellen,

bekräftigen die Vertragsschließenden ihre Einigkeit darüber, dass eine umfassende Weiterentwicklung der Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen notwendig ist, um den Anforderungen und Zielen des Gesetzes für Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) gerecht zu werden und die bestmögliche Bildung und Betreuung für die betreuten Kinder zu gewährleisten.

Dieser Vertrag ist im Wege eines Schlichtungsverfahrens und auf der Grundlage des KiföGs M-V vom 4. September 2019, zuletzt geändert am 2. April 2023 (GVoBl. M-V S. 566) zustande gekommen. Die Vertragsschließenden eint die Erwartungshaltung an die Legislative, verbindliche Mindestpersonalschlüssel auf gesetzlicher Ebene zu verankern.

§ 1 Rechtliche Grundlagen und Gegenstand des Landesrahmenvertrags

- (1) Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung sind die §§ 78 f SGB VIII und 24 Absatz 5 KiföG M-V.
- (2) Gegenstand des Vertrags sind Regelungen für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 3 KiföG M-V in Verbindung mit § 78c Absatz 1 SGB VIII und die notwendigen Parameter zur Ermittlung der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung.

§ 2 Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger) schließt mit dem Träger der Kindertagesstätte (Leistungserbringer) eine Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.
- (2) Grundlage hierfür ist die Mustervereinbarung gemäß Anlage 1.

§ 3 Pädagogisches Personal und Leitung

- (1) Die Bemessung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf Grundlage der zu betreuenden Kinder, des Betreuungsumfanges und der Betreuungsart sowie der Öffnungszeiten der Einrichtung.
- (2) Die Bemessung des pädagogischen Personals erfolgt anhand einer Berechnungsmatrix, die Bestandteil der Anlage 2 dieses Vertrages ist. Diese Berechnungsmatrix beinhaltet fixe Faktoren und variable Faktoren. Die variablen Faktoren sind in der Anlage 2 dargestellt und unter Nachweisführung nach Anlage 4 und 5 anzupassen.
- (3) Die Bemessung des pädagogischen Personals sowie die Berechnungsmatrix werden durch die Vertragskommission regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen,

dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt durch die Vertragskommission eine unverzügliche Anpassung.

- (4) Bei Verhandlung nach diesem Vertrag ist der nach Absatz 1 ermittelte Personalschlüssel Grundlage für das zu vereinbarende Entgelt. Bis zur Untersetzung des nach Satz 1 ermittelten Personalschlüssels mit Personal wird ein abweichendes Entgelt auf der Basis der nachgewiesenen Personalausstattung zum Verhandlungszeitpunkt ausgezahlt. Sobald das Personal nachgewiesen werden kann, erfolgt – auch unterjährig – die Anhebung des Entgelts bis zum vereinbarten Personalschlüssel zum jeweils folgenden Kalendermonat.
- (5) Es wird ein Leitungsschlüssel vereinbart. Dabei wird eine Mindestausstattung von 0,50 VzÄ und maximal 1,75 VzÄ pro Einrichtung festgelegt. Die Vertragskommission nach § 7 hat die Aufgabe, die Grundlage und Berechnung des Leitungsanteils zu entwickeln. Die Berechnung wird Bestandteil der Anlage 2.

§ 4 Sach- und Bewirtschaftungskosten

- (1) Sach- und Bewirtschaftungskosten umfassen alle für die Leistungserbringung notwendigen laufenden Aufwendungen, insbesondere
 - Leistung der Hausmeisterinnen oder Hausmeister
 - Reinigungsleistung
 - Kosten für Wirtschaftsbedarf, med. Sachbedarf
 - Versicherungskosten
 - Verwaltungskosten
 - Bürobedarf der Einrichtung
 - pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Wasser/Abwasser
 - Energiekosten
 - Heizungskosten
 - Abgaben, Gebühren, Steuern
 - weitere Dienstleistungen (z. B. Wachdienst)
 - (Ersatz-)Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GwG)
- (2) Zur Verhandlungsvereinfachung vereinbaren die Vertragsparteien folgende differenzierte pauschale Regelungen für folgende Sach- und Bewirtschaftungskosten:
 - Leistung der Hausmeisterinnen oder Hausmeister
 - Reinigungsleistung
Reinigungsmittel/Schädlingsbekämpfung
 - Medizinischer Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf
 - Qualität und Qualifizierung
 - Pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial
 - Verwaltungskosten
- (3) Die pauschalen Regelungen stellen eine Mindestgröße dar und bedürfen daher keiner Nachweisführung.
- (4) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Kindertageseinrichtungen individuell variieren können. Aus diesem Grund ist bei Bedarf – sodann unter Nachweisführung der tatsächlichen Aufwendungen und einer Bedarfsentwicklung – ein Verlassen der jeweiligen Einzelpauschale möglich und die individuelle Verhandlung eröffnet.

- (5) Das Nähere zur Ausgestaltung der Pauschalen ist in der Anlage 3 geregelt.
- (6) Im Sinne einer effektiven und gerechten Ressourcenverteilung sowie zur Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der bereitgestellten Leistungen vereinbaren die Vertragsschließenden folgende Regelung:
1. **Jährliche Anpassung der Pauschalen gemäß Absatz 2**
Die im Vertrag festgelegten Pauschalen zur Finanzierung von Leistungen oder Dienstleistungen werden jährlich einer Anpassung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Diese Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex oder eines entsprechenden Index, der die allgemeine Preisentwicklung widerspiegelt. Die Vertragskommission nach § 7 führt die Berechnung der jährlichen Anpassungen unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres durch. Grundlage der Anpassung sind die Indices ab dem 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres.
 2. **Zeitpunkt der Anpassung**
Die aktualisierten Pauschalen gelten für alle Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1. Januar des Folgejahres beginnt.

§ 5 Betriebsnotwendige Investitionen

Die betriebsnotwendigen Investitionen (nicht GWG bis 1.000 € netto) werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 78c Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 24 Absatz 1 KiföG M-V verhandelt.

§ 6 Bestandsschutzregelung

Alle Regelungen, die unter den gleichen Rahmenbedingungen für den Leistungserbringer vor Inkrafttreten dieses Vertrages günstiger oder vorteilhafter sind, bleiben in vollem Umfang gültig und werden weiterhin abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages berücksichtigt. Die kommunalen Satzungen sollen dieser Bestandsschutzregelung Rechnung tragen.

§ 7 Vertragskommission

- (1) Die Vertragsschließenden bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine Vertragskommission nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII, bestehend aus acht stimmberechtigten Personen. Die Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer benennen jeweils vier Vertreter für die Vertragskommission.
- (2) Die Vertragskommission setzt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben um.
- (3) Im Rahmen der Fortentwicklung legt sie den Vertrag aus, wertet die vertraglichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung des Vertrages aus und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung. Die Vertragskommission evaluiert den Vertrag einschließlich seiner Anlagen mindestens zweijährlich, bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen jedoch unverzüglich. Die Vertragskommission prüft geplante Gesetzesänderungen mit Auswirkung auf den Vertrag und teilt den Vertragsschließenden ihre Bewertung mit.
- (3) Beschlüsse der Kommission führen zu rechtsgestaltenden Anlagen.
- (4) Die Vertragsschließenden sowie die Beigetretenen nach § 9 dieses Vertrages sind regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren.

- (5) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Entsendung der durch sie entsandten stimmberechtigten Personen.
- (7) Die Vertragskommission tritt spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Beendigung

- (1) Der Vertrag wird zum 01.04.2024 geschlossen. Er hat eine unbefristete Laufzeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. von einem Vertragspartner für sich selbst gekündigt werden. Frühestens kann eine Kündigung zum 31.12.2025 erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, umgehend Verhandlungen zum gekündigten Vertrag aufzunehmen. Der gekündigte Vertrag gilt für die übrigen Vertragspartner fort.
- (3) Der Vertrag wird beendet, wenn auf Seiten der Leistungsträger einer der beiden vertragsunterzeichnenden Verbände oder zwei Drittel der Seite der vertragsunterzeichnenden Leistungserbringerverbände fristgerecht den gesamten Vertrag kündigen und innerhalb von einem Jahr nach Kündigung keine Einigung über eine Fortführung zustande kommt.
Vor der endgültigen Beendigung können sich die Vertragsschließenden auf ein Schlichtungsverfahren verständigen. In diesem Fall gilt der Vertrag fort, bis das Schlichtungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 9 Beitritt und Wirkung auf die kommunalen Satzungen und Richtlinien

- (1) Die den Vertragsschließenden zugehörigen Landkreise, kreisfreien Städte und Träger von Kindertagesstätten können diesem Vertrag beitreten. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber der sie vertretenden vertragsschließenden Seite abzugeben (Anlage 6 [a/b]).
- (2) Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner bewahrt die Beitrittserklärung auf und führt eine verbindliche Beitrittsliste, die der Vertragskommission in der jeweils vollständigen Fassung übermittelt wird (Anlage 8 [a/b]).
- (3) Mit Beitritt nach Absatz 1 tritt dieser Vertrag zum nächstfolgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Beitritt wird dieser Vertrag mit seinen Anlagen anerkannt.
- (4) Bleiben die jeweiligen Satzungen zur Umsetzung des KiföG M-V hinter den Leistungen dieser Vereinbarung zurück, verpflichten sich die beigetretenen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend die Satzungen unverzüglich anzupassen. Erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Beitritt zum Vertrag keine Anpassung der örtlichen Satzungen zur Kindertagesförderung der Landkreise und kreisfreien Städte, gilt der Inhalt dieser Landesrahmenvereinbarung als Verhandlungsgrundlage für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.
Gehen bestehende Satzungen zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern über die hier vereinbarte Regelung hinaus, muss eine Neufassung bei gleichen Rahmenbedingungen ein Wahlrecht zwischen den bestehenden Regelungen und denjenigen dieses Vertrages einräumen (Günstigkeitsprinzip).

- (5) Es wird ein Verzeichnis der beigetretenen Landkreise, kreisfreien Städte sowie der beigetretenen Träger von Einrichtungen der Kindertagesförderung geführt. Die Vertragskommission legt fest, durch wen das Verzeichnis geführt wird.

§ 10 Widerruf des Beitritts

- (1) Der Beitritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.6. oder zum 31.12. schriftlich widerrufen werden (Anlage 7 [a/b]).
- (2) Mit dem Widerruf gelten die nach diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarungen bis zum Abschluss einer Folgevereinbarung oder Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses für alle Parteien fort.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahekommt. Das gleiche gilt, wenn bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem mindestens zwei Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner der jeweiligen Seite den Vertrag unterzeichnet haben und zwei Leistungsträger bzw. Träger von Kindertagesstätten des jeweiligen Vertragspartners beigetreten sind. Es gilt das Datum des Zugangs der unterzeichneten Exemplare bei den Vertragsparteien. Dies kann für das Inkrafttreten vorab in elektronischer Form erfolgen.

Unterschriften

| Verbände der Leistungsträger | Verbände der Leistungserbringer |
|--|---|
| | |
| Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. | Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| | |
| Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. | Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. |
| | |
| | Caritas für das Erzbistum Hamburg e.V. |
| | Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| | |
| | Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| | |
| | Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| | |
| | Landesverband privater Träger in der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| | |
| | Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. |

Anlage 1 Muster-Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

Textfassung

Anlage 2 Berechnung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen einschließlich des Leitungsanteils

Excel-Tabellen

Anlage 3 Pauschalen

(1) Es werden folgende Pauschalen festgelegt:

(a) Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen

Die Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) und dem Arbeitgeberbrutto der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 Stufe 3.

Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen die Tätigkeiten eines Hausmeisters, einschließlich des Winterdienstes und der Pflege der Außenflächen. Die Ermittlung der Pauschale für Hausmeisterdienstleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft pro 1.450 m² Gebäudefläche gilt. Dies ermöglicht eine bedarfsorientierte Anpassung der Pauschale an die Größe der Einrichtung.

(b) Pauschale für Reinigungsleistungen

Die Pauschale für Reinigungsleistungen orientiert sich an den tariflichen Vorgaben des TVöD und dem Arbeitgeberbrutto der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 Stufe 3. Die in dieser Pauschale abgegoltenen Leistungen umfassen alle Reinigungstätigkeiten. Eine 2x jährliche Glasreinigung und eine 1x jährliche Grundleistung sind hierin nicht eingeschlossen.

Die Ermittlung der Pauschale für Reinigungsleistungen erfolgt anhand der Gebäudefläche, wobei als Bezugsgröße eine Vollzeitkraft pro 800 m² Gebäudefläche verwendet wird. Dies ermöglicht eine bedarfsorientierte Anpassung der Pauschale an die Größe der Einrichtung.

(c) Pauschale für Reinigungsmittel / Schädlingsbekämpfung

Die Pauschale für Reinigungsmittel wird in Höhe von jährlich 2,04 Euro je m² Gebäudefläche festgelegt.

Ausgenommen hiervon sind Kosten zur Schädlingsbekämpfung. Sofern Mittel für die Schädlingsbekämpfung verhandelt werden sollen, bedarf es einer Vorlage der Kosten der letzten drei Jahre.

(d) Pauschale für Medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf

Die Pauschale für medizinischen Sachbedarf, Haushaltsartikel und Hygienebedarf wird in Höhe von jährlich 14,31 Euro je prospektiv belegtem Platz festgelegt.

(e) Pauschale für Qualität und Qualifizierung

Die Pauschale für Qualität und Qualifizierung wird in Höhe von jährlich 306,60 Euro je Mitarbeiter des pädagogischen Personals festgelegt.

Ausgenommen hiervon sind Kosten zur Leitungsqualifizierung, Mentorenausbildung für Ausbilder und Kosten für das Qualitätsmanagement.

(f) Pauschale für Pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial

Die Pauschale für das pädagogische Ge- und Verbrauchsmaterial wird in Höhe von 35,77 Euro je Platz im Jahr festgelegt.

(g) Pauschale für Verwaltungskosten

Die Pauschale für die Verwaltungskosten beträgt 5,75 %.

Bemessungsgrundlage sind hierbei die Kosten des pädagogischen und nicht-

pädagogischen Personals sowie die Pauschalen für Hausmeisterdienstleistungen und Reinigung. Abweichend von der Berechnung des pädagogischen Personals gemäß Anlage 3 ermitteln sich die Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Kosten für das pädagogische Personal mit der Maßgabe von 100 % Ganztagsplätzen und einer unterstellten Auslastung von 98 %.

Die Bemessung der Verwaltungskosten erfolgt anhand einer Berechnungssystematik, die Bestandteil der Anlage 3 ist.

- (2) Die pauschalen Regelungen stellen eine Mindestgröße dar und bedürfen daher keiner Nachweisführung. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die tatsächlichen Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Kindertageseinrichtungen individuell variieren können. Aus diesem Grund ist bei Bedarf - sodann unter Nachweisführung der tatsächlichen Aufwendungen und einer Bedarfsentwicklung - jede Pauschale für sich individuell verhandelbar.

Anlage 4 Nachweisführung zu Krankentagen

Siehe entsprechende Excel-Tabelle der Anlage 3

Anlage 5 Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten

Die Nachweisführung zu den notwendigen Angaben erfolgt über die entsprechende Excel-Tabelle oder Reports aus anderweitig genutzter Software (z.B. Apps).

Anlage 6a Beitrittsformular Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

| | |
|------------------------------|--|
| Name | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |
| Landkreis / kreisfreie Stadt | |

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

(Sammelerklärung für mehrere Einrichtungen der Kindertagesförderung des Trägers möglich)

| | |
|----------------|--|
| Name | |
| Kita-Leiter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Nach § 9 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____

erklärt.

Ort, Datum

Träger/in

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 6b Beitrittsformular Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

| | |
|----------------------------|--|
| Landkreis/kreisfreie Stadt | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Nach § 9 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____

erklärt.

Ort, Datum

Landkreis/kreisfreie Stadt
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 7a Widerruf Beitritt Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

| | |
|------------------------------|--|
| Name | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |
| Landkreis / kreisfreie Stadt | |

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

(Sammelerklärung für mehrere Einrichtungen der Kindertagesförderung des Trägers möglich)

| | |
|----------------|--|
| Name | |
| Kita-Leiter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Nach § 10 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____

widerrufen.

Ort, Datum

Einrichtungsträger/in

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 7b Widerruf Beitritt Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

| | |
|----------------------------|--|
| Landkreis/kreisfreie Stadt | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Nach § 10 wird hiermit der Beitritt zum Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019

zum _____

widerrufen.

Ort, Datum

Landkreis/kreisfreie Stadt
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 8a Beitrittsregister Leistungserbringer

Angaben zum Einrichtungsträger

| | |
|------------------------------|--|
| Name | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |
| Landkreis / kreisfreie Stadt | |

Angaben zur Einrichtung der Kindertagesförderung

| | |
|----------------|--|
| Name | |
| Kita-Leiter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Beitritt am _____

Widerruf des Beitritts am _____ und Ausscheiden aus dem LRV zum _____

Anlage 8b Beitrittsregister Leistungsträger

Angaben zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

| | |
|----------------------------|--|
| Landkreis/kreisfreie Stadt | |
| Gesetzlicher Vertreter/in | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Beitritt am _____

Widerruf des Beitritts am _____ und Ausscheiden aus dem LRV zum _____